76/SN-54/ME
SNME/1007

Arbeitsgruppe des
Instituts für Romanistik
Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 INNSBRUCK

Innsbruck, den 24.10.95

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 95
Datum: 3. NOV. 1995
Verteilt 8.11.95

Dr Schaffrik

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

Ungeachtet der vielen positiven Aspekte im Entwurf für ein neues Studiengesetz möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die uns Romanisten als problematisch bzw. zumindest als noch diskussionsbedürftig erscheinen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Forderung nach der Erarbeitung eines Verwendungsprofils (§ 4). Dessen konkrete Formulierung und Umsetzung für die an unserem Institut anzubietenden Studien 'Französisch', Italienisch' und 'Spanisch' allerdings dürfte mit Schwierigkeiten verbunden sein. Zunächst ist nicht klar, nach welchen Kriterien die universitätsexternen Vertreter auszuwählen sind, die bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils mitwirken sollen (§ 4, 2). Ein Verwendungsprofil dürfte im übrigen nur formulierbar sein, wenn es möglichst breit angelegt ist und vieles offen läßt. Das wiederum würde bedingen, daß der auf seiner Grundlage zu erstellende Studienplan (§ 5) entsprechend diversifiziert ausgestaltet und das nunmehr auf eine einzige Sprache festgelegte Studium nicht mehr, wie bisher, auf die Vermittlung von Sprachkenntnissen und Kenntnissen im Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft sowie der Landeskunde beschränkt, sondern auf andere Bereiche der Humanwissenschaften ausgedehnt und damit in einen breiteren Bildungsrahmen eingebunden wird. Nur so kann die Aufhebung der Kombinationspflicht gerechtfertigt und die Gefahr der einseitigen Spezialisierung gebannt werden. Gleichzeitig wäre damit der allenthalben erhobenen Forderung nach einer möglichst zeitgerechten und vielseitigen Ausbildung Genüge getan. Möglicherweise könnte damit auch jene EU-Konformität erreicht werden, die im Entwurf als gegeben erklärt wird (vgl. Vorblatt, Teil C), an keiner Stelle aber in bezug auf das, worin sie besteht bzw. worin sie bestehen soll, präzisiert wird. Zu bedenken wird allerdings sein, ob ein derart ausgerichtetes Studium der romanischen Sprachen mit dem derzeitigen Universitätslehrerpotential

zu bewältigen ist. Es ist zu vermuten, daß eine Stellenaufstockung dadurch unumgänglich wäre, was wiederum mit dem an die Studienreform u.a. geknüpften Sparziel in Widerspruch stünde.

Wenn, wie diese Überlegungen klar machen, die Einseitigkeit des Studiums durch dessen interne Diversifikation kompensiert werden kann, so scheint allerdings dessen Absolvierung in einem Zeitraum von nur 6 Semestern kaum möglich zu sein. In einer solch knappen Zeit ist die im neuen Entwurf indirekt geforderte Aneignung vor allem von Kenntnissen und Fähigkeiten (vgl. Erläuterungen zu § 60, 1) kaum zu bewerkstelligen. Dazu kommt, daß nach wie vor für Studierende einer romanischen Sprache ein längerer Aufenthalt im Ausland unbedingt notwendig ist. Ein derart intensiv organisiertes Studium kann daher auf keinen Fall in nur 6 Semestern absolviert werden.

Nach diesen eher grundsätzlichen Bemerkungen sei noch auf einige fraglich erscheinende Details hingewiesen.

Aus der Aufzählung der Studien in der Anlage 1 von Teil B des Entwurfes geht indirekt hervor, daß die Kenntnis des Lateinischen nicht mehr eine Zulassungsvoraussetzung für ein Studium der romanischen Sprachen darstellt. Wenn dem so ist, wird diesem Studium ein wichtiges Fundament entzogen. Denn ein Zugang zur diachronen Dimension der romanischen Sprachen wird auf diese Weise so gut wie unmöglich gemacht.

Problematisch erscheint die Feststellung des Prüfungserfolges auf der Grundlage von nur drei Noten (§ 45). Als angemessener wird eine breitere, an internationalen Maßstäben orientierte Notenskala (siehe Beilage) eingestuft. Eine solche ermöglicht nicht nur eine gerechtere Beurteilung studentischer Leistung, sondern erleichtert auch die aliquote Anrechnung von im Ausland abgelegten Prüfungen und umgekehrt.

Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung (§ 46, 1) wird nicht gutgeheißen. Die Wiederholbarkeit einer Prüfung soll auf zwei Mal beschränkt bleiben.

Die Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tronträger (§ 62, 1) wird zwar nicht generell in Frage gestellt, sollte aber auf Wiederholungsprüfungen und auf Prüfungen beschränkt bleiben, die von vornherein Schwierigkeiten zwischen Prüfer und Prüfling erwarten lassen.

Es geht aus dem Entwurf nicht klar hervor, ob die Verteidigung der Diplomarbeit (§ 63, 6) nur einen Teil der Diplomprüfung ausmachen oder ob die Diplomprüfung in der Verteidigung der Diplomarbeit bestehen soll. Letzteres entspräche auf keinen Fall den Leistungsanforderungen, die an eine Diplomprüfung zu knüpfen sind. Für wünschenswert

wird ferner erachtet, daß in Hinkunft auch die Note der Diplomarbeit (zumindest zu einem Drittel) in die Diplomprüfungsbeurteilung mit einbezogen wird oder zumindest im Diplomprüfungszeugnis als selbständige Note aufscheint und damit aktenkundig ist. Die derzeit bestehende Regelung räumt der Diplomarbeit im Grunde genommen nur den Rang einer formalen Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ein.

Daß auch Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren in Hinkunft Diplomarbeiten betreuen und begutachten sollen bzw. dürfen (§ 63, 3), wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollten die damit verbundenen Probleme nicht ganz übersehen werden. Assistenten könnten nämlich durch eine solche Aufgabe nicht nur zeitlich - sie stehen als Assistenten im allgemeinen unter Habilitationsdruck -, sondern auch fachlich überfordert sein.

Die für die Lehramtsstudien geltenden Stundenzahlen (vgl. Anlage 1, Teil B) sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Eine diesbezügliche Harmonisierung erscheint vor allem im Bereich der Philologien notwendig. Es wäre wünschenswert, daß die romanistischen Studien stundenmäßig an das Anglistikstudium angeglichen werden und damit einheitlich auf die erste Studienrichtung 56, auf die zweite Studienrichtung 54 Stunden entfallen.

Abschließend sei auf die Fragwürdigkeit des Begriffes "kultur"wissenschaftliche statt "geistes"wissenschaftliche Studien hingewiesen. Die Begründung, diese Bezeichnung würde "stärker den Inhalt [dieser] Studien abbilde(n)" (S. 74, Teil C), überzeugt nicht, zumal der Begriff "Kultur" mehr umfaßt als das, was durch das noch gültige Etikett "geisteswissenschaftlich" erfaßt wird.

Vertr.-Ass. Mag. Doris Eibl

Vertr.-Lehrer Justo Fernàndez

Univ.-Prof. Dr. Maria Iliescu

Vertr.-Lehrer Cathérine Lederbauer

Vertr.-Ass. Mag. Birgit Mertz-Baumgartner

Univ.-Doz. Dr. Heidi Siller

Wiss.-OR Dr. Lotte Zörner

EUROPEAN COMMUNITY COURSE CREDIT TRANSFER SYSTEM (ECTS)

Motto: "Diversity but compatability"

Ref.nr. 835 93, dd May 1993

A CONVERSION TABLE FOR THE NATIONAL GRADING SCALES WITHIN THE EC and EFTA IN THE SUBJECT AREA HISTORY (HUMANITIES)

	Example Nation. scale	B	D	DK	E	F	G	I	IRL	NL	P Deg.	UK	A	CH	IS	S	SF
Excellent	A+	20	1	13	10 Mhonor	16 très bien (TB)	10	30laude	1	10	20	1	(70%>)1	6	10	VG*	3
		19								9	19				9		
Very good	A	18	1-	11	9 Sobresaliente		9	30	2nd/I	8½	18	upper 2nd		5½	8	VG*	3-
	A-	17		10			8				17						
Good	B+	16	2+	9	8 Notable	14 bien (B)	7	29	2nd/II	8	16	upper 2nd	2	5	7	G*	2+
	B	15	2					28		7½	15						2
	B-	14	2-	8	7						14						
Satisfactory	C+	13	3+		6	12 assez-bien (AB)	6	27	3rd	7	13	lower 2nd	3	4½	6	G*	2-
	C	12	3	7						6½	12						1+
	C-	11	3-														
Sufficient	D+	10	4+	6	5 Aprobado	10 passable (P)	5	26/18	pass	6	11	third	4	4	5	G*	1
	D		4								10	pass					1-
	D-		4-														
insufficent/ failure		9	5	5	4 Suspenso	9 échec (E)	4	17	fail	5	9	fail	5	4<	F	U	
		8						and		4							
		7	6	3	3	8	3	less		3							
										2							
				0	1	7	2			1	1						

Explanation scale Sweden (Uppsala)
* VG = Val Godkand (Pass with distinction)
G = Godkand (Pass)
U = Underkant (Fail)

Note: During the fourth ECTS subject area group meeting held in Pisa the 13th and 14th of May 1991 agreement was reached on this conversion table by the representatives of the 16 institutions participating in ECTS for History. The user must be aware of the cultural differences in the way grading is given in the different countries. In one country the average marking is higher than in others. However those differences also exist between institutions in the same country and even between staffmembers within the same department/faculty.
Therefore it can be stated that, given these circumstances, this conversion table is reasonable reliable.
The table was extended with information form the EFTA countries in the Spring of 1993.

www.parlament.gv.at

76/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)